



An die Kirchenkreise, Dekanate und
Gemeindeleitungen in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern

**Kirchenrat PD Dr. theol. habil.
Haringke Fugmann**

Telefon +49 (0)921 78775916

[weltanschauungen.bayern-
evangelisch.de](https://weltanschauungen.bayern-evangelisch.de)

**Betreff: Theologischer Beitrag zur Debatte
um das „rechte“ Christentum**

Bayreuth, den 24. September 2026

1. Worum es geht

Die Debatte um das Phänomen des sogenannten „rechten“ Christentums hat in den vergangenen Jahren eine gesellschaftspolitische und innerkirchliche Brisanz erlangt. Weltweite sowie US-amerikanische Entwicklungen zeigen sich längst auch im europäischen und deutschen Kontext, etwa in der Weitergabe einschlägiger Narrative (wie bei einigen der sogenannten Christfluencerinnen oder in der Tradwife-Bewegung). Politische Akteurinnen und Akteure und Gruppierungen des „rechten“ Spektrums versuchen, christliche Symbole, Werte und Inhalte für ihre Agenda zu nutzen oder teilen sie selbst.

Gleichmaßen gilt es, für „rechte“ Tendenzen innerhalb der Kirche sensibel zu sein. Die von der EKD finanzierte Studie „Zwischen Nächstenliebe und Abgrenzung“ (2022) hat hier dankenswerterweise Licht ins Dunkel gebracht.

Diese Situation stellt die Kirche vor eine doppelte Bewährungsprobe:

- Sie muss die Grenze zwischen legitimen, konservativen theologischen Positionen (etwa in ethischen Fragen) und Ideologien am rechten Rand präzise ziehen.
- Sie steht in der Pflicht, das Evangelium gegen eine politische Verzweckung und eine Pervertierung christlicher Inhalte zu verteidigen.

Das Folgende versteht sich als Beitrag zur Debatte um das „rechte“ Christentum und lädt dazu ein, diese aktiv auf allen Ebenen und vor Ort zu führen.

2. Begriffe und Einordnung

Eine theologische Beurteilung des sogenannten „rechten“ Christentums läuft ohne präzise Begriffsdefinition dessen, was mit „rechts“ gemeint ist, Gefahr, in unklare oder tendenziöse Diskurse abzugleiten und die gesellschaftliche und interdisziplinäre Anschlussfähigkeit zu verlieren.

Im Folgenden wird zunächst die begriffliche Unterscheidung nach den Kriterien der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) – nach Rechtspopulismus, Rechtsradikalismus und Rechtsextremismus

– vorgenommen, wie sie etwa von Sicherheitsbehörden verwendet wird. Dabei werden die politischen Ränder von der Perspektive der demokratischen Mitte aus beurteilt, Grundlage sind die politikwissenschaftlichen Definitionen der wehrhaften Demokratie.

In der Wissenschaft ist diese Vorgehensweise nicht unumstritten, insofern sie die sogenannten Extremismen der Mitte (etwa Antisemitismus) nicht ausreichend wahrnimmt. Die sogenannten Mitte-Studien verschiedener Stiftungen und Universitäten (die Anfänge liegen in den „Leipziger Mitte-Studien“) versuchen diesen blinden Fleck zu beleuchten (zuletzt in der Mitte-Studie 2025, „Die angespannte Mitte“).

Angelehnt an diese Mitte-Studien werden im Folgenden zusätzlich zur Begriffsunterscheidung nach der bpb auch folgende Themen aus theologischer Perspektive in den Blick genommen: ein rechtsextremes Weltbild (dazu zählen die Befürwortung einer rechtsgerichteten Diktatur, Nationalchauvinismus [überspitzter Nationalstolz], Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Sozialdarwinismus [Unterteilung in „wertvolles“ und „unwertes“ Leben] und Verharmlosung des Nationalsozialismus), weiter die Billigung politischer Gewalt, eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (Rassismus etwa gegenüber Schwarzen Menschen, Antisemitismus, Antiislamismus, Hetero-/Sexismus als Abwertung etwa von Homosexualität und Transidentität sowie Klassismus im Sinne einer Abwertung beispielsweise von Obdachlosen) und libertärer Autoritarismus (neoliberale, hyperindividualistische und autoritäre Gesellschaftsbilder).

Die von der EKD finanzierte Studie „Zwischen Nächstenliebe und Abgrenzung“ (2022) orientiert sich an den Mitte-Studien und untersucht für den kirchlichen Raum etwa antisemitische Ressentiments, Vorurteile gegenüber sozialen Gruppen und Vorurteile gegenüber sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Die Ergebnisse zeigen, wie wichtig es ist, die Extremismen der Mitte auch innerhalb der Kirche stärker in den Blick zu nehmen: „Im Durchschnitt haben Kirchenmitglieder nicht weniger oder mehr Vorurteile als nichtreligiöse Menschen. [...] Kirchenmitglieder, die davon überzeugt sind, dass andere Religionen weniger wahr sind als ihre eigene, haben in vielen Bereichen mehr Vorurteile.“

(<https://www.ekd.de/ein-spiegelbild-der-gesellschaft-72931.htm>, 28.7.2026)

In der EKD-Studie zeigt sich weiter – und dies ist aus Sicht der kirchlichen Weltanschauungsarbeit besonders relevant: Gerade ein „Paraglauben“ („Glaube an die Wirksamkeit von Sternzeichen, Wahrsagern, Glücksbringern und Ähnlichem“, S. 35) ist „vorurteilstreibend“ (S. 43) im Blick auf die Einstellungen „Anti-Geflüchtete“, „Islamophob“, „Anti-Semitisch“, „Anti-Sinti & Roma“, „Anti-Feminismus“, „Sexismus“ und „Homophob“ (S. 42). Ebenso „vorurteilstreibend“ (ebd.) ist laut der Studie ein „Säkularismus“ im Sinne einer „Haltung [...], die Religiöses konsequent aus dem öffentlichen Raum zurückdrängen und ins Private verbannen möchte“ (S. 37).

Alle diese Differenzierungen schützen davor, einen legitimen konservativen theologischen Diskurs mit Rechtspopulismus, Rechtsradikalismus oder Rechtsextremismus gleichzusetzen. Gleichzeitig legen sie präzise offen, an welchen Punkten politische Ideologien die theologischen Fundamente des christlichen Glaubens instrumentalisieren, verzerren oder verletzen.

Als theologische Bewertungsbasis dienen im Folgenden das biblisch-theologische Fundament, die ökumenischen Symbole der Alten Kirche (Apostolikum und Nicäno-Konstantinopolitanum), die lutherischen Bekenntnisschriften (insbesondere die Confessio Augustana (CA) von 1530) sowie die

Barmer Theologische Erklärung (BTE) von 1934. Dabei gilt: Die Bekenntnisse zeichnen ein ideales Bild einer Kirche, an dem sich die heutige, verfasste Landeskirche immer wieder zu orientieren hat.

3. Legitimer theologischer Konservatismus

Zunächst gilt: Ein theologischer Konservatismus ist legitim. Er zeichnet sich habituell durch ein bewahrendes und wertschätzendes Prinzip aus, das in den Fundamenten des Glaubens nach Orientierung sucht. Zu ihm gehören Positionen, die eine hohe Bindung an das biblische Zeugnis und die Bekenntnisse betonen und sich aus der Verantwortung für die Bewahrung des Erprobten, für die Gesellschaft und für nachfolgende Generationen heraus kritisch mit gesellschaftlichen Transformationsprozessen auseinandersetzen. Ein theologischer Konservatismus tritt etwa nachdrücklich für den Schutz des ungeborenen und sterbenden Lebens ein, hält an einem traditionellen Ehe- und Familienmodell fest und schätzt christlich geprägte Kultur, Heimat und Tradition als identitäts- und gemeinschaftsstiftende Räume. Ein solcher Konservatismus steht fest auf dem Boden des Pluralismus, indem er die Verantwortung für den demokratischen Diskurs übernimmt, abweichende Meinungen respektiert und eine staatliche Durchsetzung der eigenen Moralvorstellungen auf Kosten anderer ablehnt.

4. Biblisch-theologisches Fundament

- **Gen 1,27:** Die biblische Anthropologie gründet darin, dass jeder Mensch ohne Ausnahme nach dem Bild Gottes (Imago Dei) geschaffen ist. Jede Ideologie, die Menschen aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft einen unterschiedlichen inhärenten Wert zuschreibt, verletzt die Gottebenbildlichkeit.
- **Gal 3,28:** Das Neue Testament bricht radikal mit ethnischen Exklusivitätsansprüchen sowie mit gesellschaftlichen Hierarchisierungen nach Stand oder Geschlecht. Paulus betont, dass in Christus „nicht Jude noch Griechen“ ist, „nicht Sklave noch Freier“ und „nicht Mann noch Frau“. Die Identität der Glaubenden speist sich allein aus Taufe und Rechtfertigung. Sie steht über der Zugehörigkeit zu einem bestimmten „Volk“, über dem sozioökonomischen Status und über patriarchalen Rollenzuweisungen. Eine theologische Abwertung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Standes oder ihres Geschlechts und ihrer Identität ist damit in Christus fundamental überwunden.
- **Lev 19,34 / Mt 25:** Die Identität Israels und der Kirche ist untrennbar mit dem Schutz des Fremden verbunden („du sollst ihn [i.e. den Fremdling] lieben wie dich selbst“). Im Weltgericht (Mt 25) identifiziert sich der Menschensohn mit den Fremden („Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen“). Ein Christentum, das den Fremden ausgrenzt, verkehrt diesen Grundsatz ins Gegenteil. Ebenso ist jede Form des Klassismus, also die Verachtung und Abwertung von sozioökonomisch marginalisierten Menschen wie Obdachlosen oder Langzeitarbeitslosen, eine Perversion christlicher Grundsätze: In Mt 25 identifiziert sich der Menschensohn radikal mit den Verwundbarsten der Gesellschaft, also

den Hungrigen, Nackten und Heimatlosen. Wer diese Menschen strukturell oder habituell abwertet, wertet Christus selbst ab.

- **Offb 13 / Mk 12,17:** Die Bibel zieht eine Grenze zwischen der dem Kaiser gebührenden Anerkennung und der allein Gott zustehenden Anbetung. Wo politische Mächte (Volk, Nation, Führer) totalen Gehorsam fordern oder religiös überhöht werden, verfallen sie dem antichristlichen Prinzip der Totalisierung.

5. Christlicher Rechtspopulismus

Definition

Der Rechtspopulismus spaltet die Gesellschaft in ein „Volk“, als dessen Fürsprecher man sich selbst darstellt, und eine „korrupte Elite“ und vereinfacht komplexe Zusammenhänge.

In seiner christlich-kulturellen Variante nimmt er beispielsweise das Christentum als identitätsstiftende Schutzmauer des „Abendlandes“ für sich in Anspruch. Religion fungiert hier vereinfachend als exkludierender Identitätsmarker zur Abgrenzung gegen „Fremde“ (insbesondere den Islam) sowie „Eliten“, die diese Fremden willkommen heißen würden. Dabei inszeniert er sich als Fürsprecher einer vermeintlich homogenen Mehrheit.

Die EKD-Studie zeigt in ihrer qualitativen Analyse von Online-Diskursen, dass rechtspopulistische Akteure das Gebot der Nächstenliebe nicht unbedingt offen ablehnen, sondern es vielmehr umdeuten. Die universale christliche Ethik wird so interpretiert, dass sie sich nur auf das eigene Volk bezieht. Es werden zentrale theologische Begriffe wie Moral, Schuld und Gericht verwendet, um das gesellschaftliche Engagement der Kirchen als Verfehlung und Verrat am eigenen Kulturkreis zu brandmarken.

Theologische Beurteilung

- Der im Rechtspopulismus verankerte Antiislamismus befeuert ein binäres Kulturkampf-Narrativ, das das Christentum zur identitären Waffe degradiert. Die Abwertung muslimischer Mitmenschen widerspricht der allgemeinen Menschenwürde, wie sie in der biblischen Rede von der Gottebenbildlichkeit zum Ausdruck kommt (Gen 1,27).
- Das Nicäno-Konstantinopolitanum bekennt im dritten Hauptartikel die eine, heilige, katholische/allgemeine und apostolische Kirche. Das Wort „katholisch“ bedeutet hier weltumspannend und universal. Ein rechtspopulistisches Verständnis, das das Christentum an ein partikulares Volk oder eine spezifische Kultur bindet, bricht mit dieser Universalität.
- CA IV (Von der Rechtfertigung) betont, dass das Zentrum des Glaubens die Rechtfertigung des sündigen Menschen allein durch Glauben ist, nicht die Konservierung einer spezifischen Leitkultur.

- Kirche ist laut CA VII (Von der Kirche) die Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden, und zwar unabhängig von Ethnie oder Nationalität.
- Die BTE verwirft in These I die Lehre, als könne und müsse die Kirche „als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen“. Der Rechtspopulismus erhebt jedoch die Bewahrung des „Volkes“ oder der „Kultur“ zu einem quasi-religiösen Ziel.

6. Christlicher Rechtsradikalismus

Definition

Der Rechtsradikalismus übt eine an die Wurzel gehende Kritik an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er strebt eine reaktionäre gesellschaftliche Transformation an, nutzt formal legale Mittel, steht aber inhaltlich im Widerspruch zu den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Christlicher Rechtsradikalismus fordert beispielsweise die gesellschaftliche Umsetzung einer vermeintlich biblischen Moralordnung (besonders in Ehe-, Familien- und Reproduktionsfragen, etwa hinsichtlich einer Ablehnung einer queeren oder homosexuellen Lebensweise) auf Kosten des Pluralismus. Er zielt darauf ab, die im Grundgesetz garantierte weltanschauliche Neutralität des Staates auszuhebeln und Minderheitenrechte zu beschneiden, indem etwa eine Demokratie im Sinne einer absoluten Mehrheitsherrschaft ohne Minderheitenschutz gefordert wird.

Theologische Beurteilung

- Das lutherische Bekenntnis zieht eine Trennlinie zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Regiment. In CA XXVIII (Vom Amt der Bischöfe) wird dargelegt, dass die geistliche Gewalt durch das Wort regiert, während die weltliche Gewalt „Leib und Gut“ durch das Schwert und Gesetze schützt. Christlicher Rechtsradikalismus neigt dazu, das geistliche Regiment (religiöse Moralvorstellungen) mit dem weltlichen Regiment (staatliche Gesetzgebung) zu vermischen, indem partikulare, rein religiöse Moral- und Sittenvorstellungen für alle Bürgerinnen und Bürger gesetzlich vorgeschrieben werden sollen, ohne dass diese im gesellschaftlichen Konsens oder durch die allgemeine Vernunft begründet sind. Dies widerspricht der lutherischen Lehre.
- Die BTE formuliert in These V, „dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt [...] für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an.“ Sie darf sich aber nicht „staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden“. Der christlich-rechtsradikale Versuch, den pluralistischen Staat christlich zu dominieren, verletzt diese These.

Exkurs: „Libertärer Autoritarismus“

Definition

Der libertäre Autoritarismus, wie er gegenwärtig etwa in US-amerikanischen Tech-Kreisen vertreten wird, ist aus christlicher Sicht untragbar: Hier paart sich ein radikaler, neoliberaler Hyperindividualismus („jeder ist sich selbst der Nächste“) mit der Sehnsucht nach einer autoritären Durchsetzung partikularer Wertvorstellungen: Absolute Freiheit (Libertarismus) wird für die eigene, wirtschaftlich privilegierte Gruppe gefordert, während gesellschaftliche Abweichler und Marginalisierte durch einen starken Staat (Autoritarismus) diszipliniert werden sollen.

Theologische Beurteilung

- Der hyperindividualistische Teil dieser Ideologie bricht mit der reformatorischen Sozialethik. Nach lutherischem Verständnis ist die Christin bzw. der Christ kein autarkes Individuum, sondern – frei nach Luthers Freiheitsschrift – ein „dienstbarer Knecht aller und jedermann untertan“. Ein Glaube, der sich der Solidarität mit den Schwachen entzieht, verleugnet Christus selbst (Mt 25).
- Der autoritäre Teil dieser Ideologie ist bestrebt, partikulare Moralvorstellungen gesetzlich durchzusetzen. Dies verletzt die Zwei-Regimenten-Lehre (CA XXVIII), wonach das geistliche Regiment (das sich u.a. zur Moral äußert) ausschließlich durch das Wort regiert: „Ihm ist keine menschliche Gewalt gegeben.“ Zudem verkennt dieser Autoritarismus die in der BTE in These V betonte Aufgabe des Staates, in einer noch nicht erlösten Welt für „Recht und Frieden“ zu sorgen, was unabdingbar gesellschaftlichen Pluralismus voraussetzt. Der Staat darf kein Vollstrecker partikularer Moralvorstellungen sein.

7. Christlich verbrämter Rechtsextremismus

Definition

Der Rechtsextremismus ist durch Verfassungsfeindlichkeit definiert. Kernmerkmale sind eine Ideologie der Ungleichwertigkeit der Menschen (wie Rassismus und Antisemitismus), die Ablehnung der Menschenrechte aller sowie des demokratischen Verfassungsstaates.

Ein christlich verbrämter Rechtsextremismus versucht, die Ungleichwertigkeit von Menschen religiös oder schöpfungstheologisch zu begründen (etwa über die Fehlinterpretation des Begriffs der „Schöpfungsordnung“) oder einen Staat unter christlicher Kontrolle herbeizuführen (christlicher Nationalismus).

Theologische Beurteilung

- Die Ausgrenzung, Abwertung oder Entrechtung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder „Rasse“ steht im diametralen Widerspruch zur biblischen Anthropologie. Die

altkirchlichen Bekenntnisse gründen auf dem Glauben an Gott, den Schöpfer aller Menschen. Wenn der Rechtsextremismus Menschenrechte relativiert, bricht er mit der fundamentalen Wahrheit, dass jeder Mensch nach dem Bilde Gottes geschaffen ist.

- In CA II (Von der Erbsünde) bekennen wir, „dass nach Adams Fall alle [...] Menschen in Sünde empfangen sind“ und geboren werden. Diese theologische Setzung wirkt politisch im Sinne einer radikalen Gleichheit aller Menschen hinsichtlich ihrer Erlösungsbedürftigkeit: Vor Gott gibt es keine biologisch, ethnisch oder moralisch „höherwertigen“ Völker. Alle Menschen sind gleichermaßen erlösungsbedürftig. Jede rechtsextreme Ideologie, die einer Gruppe eine inhärente Höherwertigkeit zuspricht, verkehrt die lutherische Anthropologie in ihr Gegenteil.
- Da alle altkirchlichen und lutherischen Bekenntnisse Jesus als den Christus und wahren Gott bekennen (CA III: Vom Sohn Gottes), bedeutet jeder Antisemitismus eine Verhöhnung des christlichen Glaubens. Jesus war Jude; „das Heil kommt von den Juden“ (Joh 4,22). Die rassistische oder theologische Abwertung des jüdischen Volkes, wie sie im Rechtsextremismus begegnet, stellt eine fundamentale Häresie dar. Aus dieser Sicht sind auch antisemitische Aussagen Martin Luthers selbst scharf zu kritisieren.
- Der Rechtsextremismus verlangt die Unterordnung des Individuums unter das Kollektiv („Volk“, „Rasse“ oder „Nation“). Dies ist aus Sicht der BTE Idolatrie (Götzendienst). BTE These II stellt klar: „Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben“. Es gibt keinen Lebensbereich, der einer anderen Macht – auch nicht der Nation – autonom zustehen darf. These IV verwirft zudem die Vorstellung, die Kirche könne sich „besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen“. Der rechtsextreme Totalitarismus und das Führerprinzip sind theologisch damit vollständig ausgeschlossen.

Exkurs: „Schöpfungsordnung“ und „Ethnopluralismus“

Definition

Die Vorstellung einer Schöpfungsordnung geht historisch zurück auf die lutherische Lehre, wonach gesellschaftliche Strukturen (wie die Staatsordnung, Besitz- oder Ehestand) von Gott eingesetzt sind zum Erhalt der weltlichen Ordnung (CA XVI: Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment). Sie sind nach lutherischem Verständnis jedoch keine Heilmittel, sondern rein weltliche Erhaltungsordnungen in einer gefallenen Welt, die einem Wandel unterliegen (vgl. ebd.: „Wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht befolgt werden kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen.“).

Die Vorstellung einer Schöpfungsordnung erfuhr 1934 im sogenannten Ansbacher Ratschlag (maßgeblich initiiert von den Erlanger Theologen Werner Elert und Paul Althaus) eine fatale völkische Umdeutung. Dort wurden „Volkstum“ und „Rasse“ zu gottgewollten Ordnungen erhoben,

denen sich der Christenmensch gehorsam zu fügen habe. Diese Argumentation diene der theologischen Legitimation des nationalsozialistischen Staates.

Der heutige christlich verbrämte Rechtsextremismus knüpft (etwa unter Verweis auf Apg 17,26: „Und er hat aus einem Menschen das ganze Menschengeschlecht gemacht, damit sie auf dem ganzen Erdboden wohnen, und er hat festgesetzt, wie lange sie bestehen und in welchen Grenzen sie wohnen sollen.“) an diese Fehlinterpretation an. Er deutet Kultur, Ethnie oder Nation als ewige und göttlich determinierte Trennungslinien, die im Namen Gottes rein gehalten werden müssten (sogenannter Ethnopluralismus).

Theologische Beurteilung

- In Christus sind alle ethnischen Zuweisungen überwunden (Gal 3,28). Wer die kontingenten Erscheinungsweisen menschlicher Gesellschaften zu einer hierarchischen oder segregierten „Ordnung“ umdeutet, betreibt Götzendienst an der Kreatur.
- Historische und geografische Grenzen sind gemäß landeskirchlichem Verständnis (CA XVI) reine Erhaltungsordnungen, die dem äußeren Frieden dienen. Sie sind keine bleibenden biologischen oder heilsgeschichtlichen Kategorien.
- Die BTE verwirft in These 1 die Lehre, dass die Kirche gesellschaftliche Gestalten (wie „Volkstum“, „Rasse“ oder feste ethnische Grenzen) neben dem einen Worte Gottes als Gottes Offenbarung anerkennen darf.

Exkurs: Billigung politischer Gewalt

Definition

Es gibt eine im Rechtsextremismus anzutreffende Billigung politischer Gewalt – sei es durch aggressive Rhetorik, Entmenschlichung von Gegnern, Umsturzfantasien oder die Legitimierung militanter Akte.

Theologische Beurteilung

- Nach CA XVI (Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment) ist das Recht zur Anwendung physischer Gewalt (das „Schwert“) im weltlichen Regiment exklusiv der rechtmäßigen Obrigkeit zur Aufrechterhaltung des äußeren Friedens übertragen. Jede Billigung oder Ausübung von politischer Gewalt verletzt dieses Prinzip.
- Aus Sicht der BTE in These II beansprucht Jesus Christus unser „ganzes Leben“; es gibt folglich keine ideologischen Räume, in denen politische Gewalt am Gebot der Nächsten- und Feindesliebe vorbei legitimiert werden könnte. Wer politische Gewalt billigt oder verübt, entzieht sich der in der BTE in These V bezeugten göttlichen Anordnung, dass der Staat gerade dazu da ist, das Recht vor der Willkür des Stärkeren zu schützen.

8. Fazit

Die Anwendung präziser Definitionen nach der bpb und die Hinzuziehung wichtiger thematischer Aspekte aus den Mitte-Studien ermöglichen eine differenzierte und klare theologische Beurteilung des „rechten“ Christentums.

1. Ein theologischer Konservatismus ist integraler Bestandteil der kirchlichen und demokratischen Pluralität. Seine Positionen zu Tradition, Lebensschutz, Ehe und Familie auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis sind legitim.
2. Der christliche Rechtspopulismus erweist sich als eine Fehlinterpretation des Evangeliums. Er missbraucht den Glauben für identitätsabgrenzende Zwecke und bricht dort mit dem ersten Gebot, wo er Volk, Nation oder Kultur über Gott stellt und diese zu Götzen erhebt.
3. Der christliche Rechtsradikalismus und der libertäre Autoritarismus stellen eine theologische Fehlleitung in der Sozialethik dar. Durch das Verlangen, partikuläre Glaubens- und Moralnormen mit staatlichem Zwang auf Kosten der Pluralität durchzusetzen, verletzen sie die (richtig verstandene) reformatorische Zwei-Regimenten-Lehre und das Verständnis eines gerechten, weltlichen Staates.
4. Der christliche Rechtsextremismus und mit ihm die Billigung politischer Gewalt bewegt sich jenseits des christlichen Glaubens. Er ist eine Häresie. Die Ideologie der Ungleichwertigkeit bricht mit der Gottebenbildlichkeit aller Menschen, und der totale Anspruch von Volk und Nation kollidiert mit dem Exklusivanspruch Christi, wie ihn die Barmer Theologische Erklärung formuliert hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Während der theologische Konservatismus ein integraler Teil der kirchlichen Pluralität ist, vollzieht sich entlang der Skala vom Rechtspopulismus über den Rechtsradikalismus zum Rechtsextremismus ein immer klarerer Bruch mit den Fundamenten des christlichen Glaubens nach evangelisch-lutherischem Verständnis.

Um der Ausbreitung von Rechtspopulismus, Rechtsradikalismus, Rechtsextremismus und den Extremismen der Mitte wirksam zu begegnen, bedarf es in den Gemeinden vor Ort mehr als einer Abgrenzung. Die EKD-Studie verweist auf die dringende theologische Bildungsaufgabe, die innerkirchliche „Pluralitätskompetenz“ (S. 21) zu stärken. Es gilt, Räume für die Kultivierung theologischer Sprachfähigkeit zu eröffnen (vgl. ebd.). Durch eine vertiefte Reflexion des eigenen Glaubens können Christinnen und Christen besser der vereinfachenden Logik politischer Ideologien widerstehen und das Evangelium in seiner universalen Weite verteidigen.

Zur Stärkung der Pluralitätskompetenz gehört dabei auch die kritische innerkirchliche Auseinandersetzung mit Tendenzen des Verschwörungsglaubens und des „Paraglaubens“ (s. S. 2), da dieser nachweislich mit Vorurteilen in Verbindung steht.

Kirchenrat PD Dr. theol. habil. Haringke Fugmann

Beauftragter für religiöse und geistliche Strömungen der ELKB